



CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Bevölkerungsschutz sowie den
Strassenverkehr zuständigen Direktionen der
Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: M461-1320/Leo
Sachbearbeiter/in: Carole Leuenberger
Bern, 1. März 2014

Weisung betreffend das Führen von Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes
(Art. 17 Abs. 5 Bst. d, Art. 24c Bst. d, Art. 150 Abs. 6 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV])

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit dieser Weisung sollen Angehörige von zivilen Katastrophenschutzorganisationen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit hinsichtlich den Anforderungen zum Führen von schweren Motorfahrzeugen den Angehörigen der Feuerwehr bis auf Weiteres gleichgestellt werden.

Gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV erlassen wir folgende

Weisung:

1. Analog der in Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe d sowie Artikel 24c Buchstabe d VZV verankerten Berechtigung zur Verwendung von Feuerwehrmotorwagen sind – sofern die dort genannten Bedingungen hinsichtlich Prüfungsfahrzeug erfüllt sind – Inhaberinnen und Inhaber der Führerausweisunterkategorie C1 mit Zusatzangabe (Code) 118 im Rahmen von Einsätzen und Übungen des zivilen Katastrophenschutzes ebenfalls berechtigt, sämtliche durch den zivilen Katastrophenschutz verwendeten Einsatzfahrzeuge unabhängig von Platzzahl und Gesamtgewicht zu führen.
2. Die Ausnahmeregelung hat provisorischen Charakter und erfolgt ohne präjudizielle Wirkung für eine künftige – im Rahmen des ordentlichen Verordnungsgebungsverfahrens zu schaffende – definitive Regelung.
3. Diese Weisung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

M461-1320

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor